



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 20/2021

31. Jahrgang

1. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

- 44 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Kreisstadt Mettmann
über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung
im Stadtgebiet Mettmann während des Zeitraums 01.07.2021 bis 30.09.2021
vom 29.06.2021

**hier: KORREKTUR der Bekanntmachung vom 30.06.2021 im Amtsblatt Nr. 19/2021,
lfd. Nr. 42 - fehlende Anlage**

44

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Kreisstadt Mettmann über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet Mettmann während des Zeitraums 01.07.2021 bis 30.09.2021 vom 29.06.2021

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 05. Mai 1970, des § 3 Abs. 2 der Gewerberechtsverordnung NRW (GewRV NRW) vom 17. November 2009, des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 in der jeweils geltenden Fassung wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Kreisstadt Mettmann vom 29.06.2021 für das Stadtgebiet Mettmann folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zoneneinteilung

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird nach Zonen (§§ 2 bis 3) unterschiedlich festgesetzt.
- (3) Soweit in den gaststättenrechtlichen Erlaubnissen oder gesonderten Anordnungen ein früherer Beginn der Sperrzeit als in §§ 2 bis 3 festgesetzt ist, werden diese Sperrzeiten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Vollzug gesetzt.
- (4) Die in §§ 2 bis 3 festgesetzten Sperrzeitregelungen gelten nicht, sofern im Einzelfall in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ein späterer Beginn der Sperrzeit festgesetzt ist.
- (5) Die Möglichkeit, im Einzelfall nach § 3 Abs. 6 GewRV NRW kürzere oder längere Sperrzeiten festzusetzen, bleibt unberührt.
- (6) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergeben, bleiben von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt gleichermaßen für Pflichten, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen ergeben.

§ 2 Sperrzeit für die Zone A (Oberstadt und Innenstadt)

- (1) Die Zone A (Oberstadt und Innenstadt) wird wie folgt eingegrenzt: Durch die Neanderstraße (bis Hausnummer 2 / 5) im Westen, die Oberstraße im Norden, die Schwarzbachstraße und Poststraße im Osten, sowie die Talstraße im Süden. Das konkrete Einzugsgebiet ergibt sich aus dem beiliegendem Plan, der Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt:

Sonntag bis Donnerstag 23:00 Uhr,

an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 23:30 Uhr.

§ 3 Sperrzeit für die Zone B (Übriges Stadtgebiet)

- (1) Die Zone B wird wie folgt umgrenzt: Stadtgebiet mit Ausnahme der Zone A.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt:

Sonntag bis Donnerstag 22:00 Uhr,

an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 22:30 Uhr.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 GastG.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft.
- (2) Vom 01.07.2021 bis 30.09.2021 tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Kreisstadt Mettmann über die Festsetzung der Sperrzeit für die Oberstadt vom 15.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 29.06.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 16 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

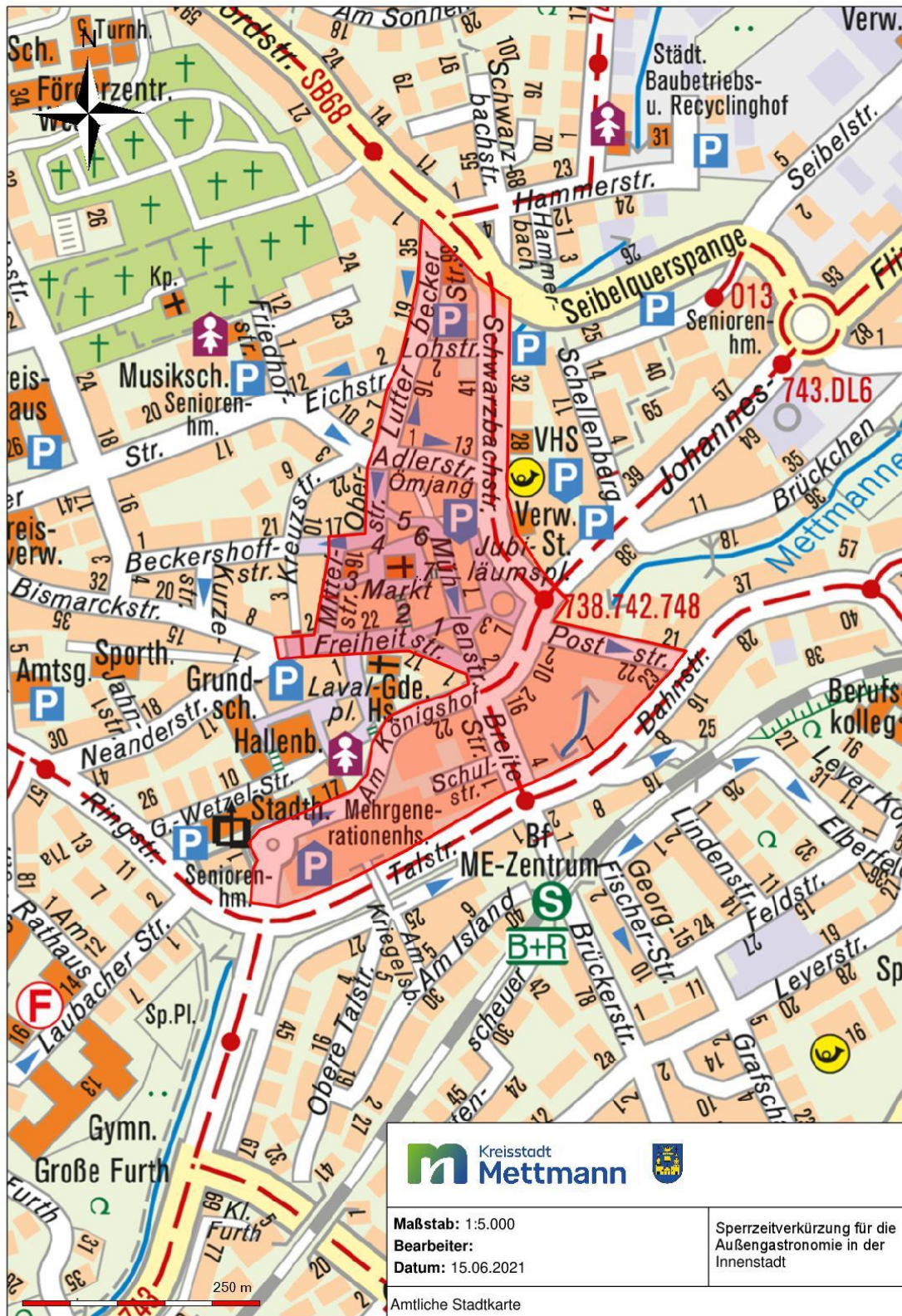
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 30.06.2021

Die Bürgermeisterin

gez.
Sandra Pietschmann



Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, Telefon: (0 21 04) 98 00. Bezug durch 1.1.1 Abteilung für Zentrale Verwaltung und Organisation. Das Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist in der o. g. Abteilung erhältlich. Bezugsgebühr: jährlich 25 EUR. Einzelexemplare 1 EUR pro Ausgabe.